



# PR-aktuell

## Ihr Personalrat informiert

Dezember 2024

### Arbeitszeit Verwaltungsangestellte – Einsatz von Grundschullehrkräften in der Mittelschule – Dienstbefreiung erkranktes Kind – Eingruppierung der Mitarbeitenden – – Personalratsadressen –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Feiertage stehen vor der Tür. Es ist an der Zeit innezuhalten und sich in den nächsten Wochen auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben zu konzentrieren.

Wie jedes Jahr befinden wir uns in der Zeit der Erkältungs- bzw. Erkrankungswelle, aber auch weitere Personalausfälle treffen die Schulen. Mobile Reserven sind im Landkreis nicht mehr verfügbar, sie befinden sich bereits im Einsatz. Somit sind die Schulen vor Ort gezwungen auf flexible Lösungen zurückzugreifen, um allen Kindern möglichst alle Unterrichtsstunden weiterhin zu ermöglichen. Es kann nur das geleistet werden, was personell umsetzbar ist!

Einen großen Dank von Seiten des Personalrates für die sehr gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren mit unserer Fachlichen Leitung des Schulamtes, Frau Binder. Wir haben immer eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Beschäftigten gepflegt. Sie haben sich immer um die angesprochenen Angelegenheiten gekümmert und wir haben gemeinsam oft sehr gute Ergebnisse für alle Beschäftigten erreicht. Alles Gute im Ruhestand!

Auf eine ebenso gute Zusammenarbeit freuen wir uns auf Frau Gröbe, als neue Leiterin – unsere Gratulation - und Tanja Markefka danken wir für das immer positive und offene Miteinander. Alles Gute in der neuen Heimat!

Die anstehenden Weihnachtsferien und die Aussicht auf Erholung haben sich alle verdient! Wir wünschen Ihnen eine freudige und besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben.

Bleiben Sie gesund!

Namen aller Mitglieder des Personalrates

Gerd Nitschke  
Vorsitzender des Personalrats



[www.schulbilder.org](http://www.schulbilder.org)

Astrid Jahreiß  
stellv. Vorsitzende des Personalrats

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

## Arbeitszeit Verwaltungsangestellte Grund- und Mittelschule 2025

### Berechnungsformel:

$$\text{ttAz} = \frac{(\text{AT}-\text{UT}) \times \text{Az}}{\text{tAT}}$$

Bei Anwendung dieser o. a. Formel ergibt sich damit eine für das **ganze** Kalenderjahr 2025 einheitliche tägliche Arbeitszeit!

### Die Abkürzungen bedeuten:

ttAz = tatsächlich sich ergebende tägliche Arbeitszeit bei ganzer oder teilweiser Ferienfreistellung  
AT = tarifliche Arbeitstage (**Siehe Nr. 1!**)  
UT = tariflich zustehender Jahresurlaub (**siehe Nr. 2!**)  
Az = tägliche Arbeitszeit (**siehe Nr. 3!**)  
tAT = tatsächliche Arbeitstage wie für die Schule zweckmäßig, nach Kalender in Absprache zwischen Schulleiter und VA festgelegt.

### BERECHNUNGSBEISPIEL:

Für eine 1/3 VA, immer arbeitsfrei hat, wenn Ferien sind oder schulfrei ist (also auch Buß- und Betttag) mit Ausnahme 01. August – 05. August 2025 (für Jahresabschlussarbeiten) und einer Woche vor Schulbeginn (Arbeitsbeginn: Dienstag, 09. September 2025 für vorbereitende Arbeiten).

**Damit ergeben sich im Kalenderjahr 2025 folgende Arbeitszeiten an 191 Arbeitstagen:**

$$\begin{aligned} \text{ttAz} &= \frac{(247 - 30) \times 160 \text{ min}}{191} = \frac{217 \times 160 \text{ min}}{191} = \frac{34.720 \text{ min}}{191} \\ &= 182 \text{ min pro Tag} \\ &\text{oder ca. 3 Stunden 2 Minute pro Tag} \\ &\text{oder ca. 909 Minuten in einer vollen Schulwoche} \end{aligned}$$

### Hinweise:

1. Die Formel ist nicht anwendbar bei 1/1 VA
2. Bei der Berechnung handelt es sich um ein Beispiel. Für die rechtsverbindliche Einhaltung der Arbeitszeit ist die Schulleitung verantwortlich.
3. Vor Beginn eines Urlaubs-(= Kalender-)jahres (also im Januar 2025) muss der einzubringende Jahresurlaub festgelegt und der Schulleitung gemeldet werden, weil Erkrankungen nur während des Urlaubs einen zusätzlichen Urlaubsanspruch begründen, nicht aber während der Zeit einer sonstigen Freistellung!
4. Nach **Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG** (*Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage*) ist die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich. Die Vorlage an den Personalrat muss durch die Schulleitungen bzw. das Schulamt erfolgen.

*In Auszügen: BLLV, Abteilung Dienstrecht und Besoldung;  
Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Nina Hemberger, Januar/2025*

## Einsatz Grundschullehrkraft an der Mittelschule

**Rein rechtlich betrachtet kann das Schulamt eine Grundschullehrkraft bei entsprechendem Bedarf an der Mittelschule einsetzen.**

Grundschullehrkräfte können grundsätzlich auch in der Mittelschule eingesetzt werden, wenn es dort zu wenige Lehrkräfte gibt. Sie sollen nur in der 5. und 6. Klasse eingesetzt werden. Außerdem dürfen sie auch noch in ihrem Unterrichtsfach bis zur 10. Klasse der Mittelschule eingesetzt werden. Ein Einsatz an der Mittelschule in der Probezeit ist nur mit weniger als der Hälfte der Stundenzahl erlaubt.

### **Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) Art. 21 Abs. 1:**

*„Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramts wie folgt verwendet werden:*

*1. mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Mittelschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 2 oder 3“ [= Erweiterung Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule oder weiteres Unterrichtsfach], „sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3“ [= „nicht vertieft studiertes“ Fach].*

In Abs. 2 heißt es weiter:

*„Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (...) Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben.“*

### **In der Lehrerdienstordnung (LDO) steht in § 9a (Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft) im Abs. 4:**

*" 1Bei Bedarf kann die Lehrkraft auch für den Unterricht in Fächern eingesetzt werden, für die sie keine Prüfung abgelegt hat. 2Dieser fachfremde Unterricht wird - was Fachkenntnisse und Fachdidaktik betrifft - bei der Beurteilung der Lehrkraft nicht zu deren Nachteil herangezogen."*

### **Im Einstellungs-KMS III.3 – BP7001.2/7/159 vom 12.07.2024 heißt es hierzu:**

*„Lehrkräfte mit der ausschließlichen Befähigung für das Lehramt an Grundschulen können in ihrem (nicht vertieft studierten) Unterrichtsfach auch an Mittelschulen eingesetzt werden. Im Übrigen können sie an Mittelschulen eingesetzt werden, wenn entsprechend ausgebildete Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Art. 21 BayLBG). Dies gilt nicht für Beamte während der Probezeit. Die Regierungen werden gebeten, die betreffenden Lehrkräfte gegen Nachweis hiervon zu unterrichten.“*

### **Aussage KM (Landtagsanfrage Drs. 18/29593):**

*„Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bei Bedarf auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 einer Mittelschule eingesetzt werden können. Darüber hinaus ist (...) ein Einsatz (...) in ihrem studierten Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3 BayLBG bis zur Jahrgangsstufe 10 der Mittelschule möglich.“*

Betroffene Lehrkräfte sollten sich rechtzeitig mit dem zuständigen Rektor bzw. Konrektor, der für die Einteilung an der Schule zuständig ist, in Verbindung setzen und ihn darüber informieren, dass Sie nicht für das Lehramt an Mittelschulen ausgebildet sind, und gegebenenfalls nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 oder im studierten Unterrichtsfach eingesetzt werden wollen.

Bei einem Einsatz / einer Versetzung (BayPVG Art. 75 (1) 6.) oder einer Abordnung über drei Monate gegen Ihren Willen (BayPVG Art. 75 (1) 7.), hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht. D.h. Sie können sich an den örtlichen Personalrat wenden, der beim Schulamt die Sachlage klären wird, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt. Das Schulamt muss alle dienstlichen Gründe vorlegen. Auf dessen Grundlage wird dann die Maßnahme im Personalrat entschieden, der hier Versagungsgründe vorlegen müsste.

*Quelle: BLLV Info Zusammenfassung: Gerd Nitschke, 2024*

**Sie können sich jederzeit  
vertrauensvoll an Ihre  
Personalvertretung wenden! Bei  
Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem  
Lehrerverband!**

## Dienstbefreiung bei der Betreuung eines erkrankten Kindes – Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)

Die Schulleiterin / der Schulleiter **kann** Lehrkräften **im Beamtenverhältnis** gemäß § 10 UrlMV in Verbindung mit § 12 LDO (Lehrerdienstordnung) in definierten Fällen Dienstbefreiung mit unterschiedlichen Höchstdauern gewähren. Die genehmigten Dienstbefreiungen haben keine Reduzierung der Bezüge zur Folge.

Weitergehende Möglichkeit besteht für eine Dienstbefreiung zur **Betreuung eines erkrankten Kindes:**

- welches, das **12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**
- das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- zur Begleitung zu einer stationären Behandlung.

**Voraussetzung** für die Dienstbefreiung ist, dass es **nach ärztlichem Zeugnis (muss erst nach drei Krankheitstagen abgegeben werden) erforderlich** ist, dass die Lehrkraft zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt und **eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann.**

Seit Mai 2024 besteht für jedes Kind ein Anspruch auf Dienstbefreiung längstens für **12 Arbeitstage**, für alleinerziehende Lehrkräfte längstens für 24 Arbeitstage. Jedoch ist die Höchstzahl der Dienstbefreiungstage (ab 3 Kinder) in einem Kalenderjahr für Lehrkräfte insgesamt auf 28 Arbeitstage gedeckelt, für alleinerziehende Lehrkräfte höchstens für 56 Arbeitstage (§ 10 Abs. 3 UrlMV i.V.m. § 45 Abs. 2a SGB V).

### Übrigens:

Die **Höchstgrenze** von **5 Arbeitstagen** zur Gewährung von Dienstbefreiung, die der Schulleiter gewähren kann, **gilt** für diese Fälle **nicht!** (§ 12 Abs. 4 Satz 2 LDO).

Ferner besteht Anspruch auf Sonderurlaub (**unbezahlte** Freistellung) gemäß § 13 UrlMV je Kind für drei weitere Tage, für alleinerziehende Lehrkräfte sechs Tage je Kind, höchstens jedoch (ab 3 Kinder) für weitere sieben Arbeitstage, für alleinerziehende Lehrkräfte 14 Tage. Die Besoldung wird in diesen Fällen anteilmäßig gekürzt. Darüber hinaus sind diese Tage nicht ruhegehaltstfähig.

*In Auszügen: Markus Rehle, BLLV „Rat & Tat“ Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV Schwaben;  
Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Dezember 2024\_79*

## Eingruppierung der Mitarbeitenden

**Multiprofessionelle Teams in den Staatlichen Schulen basieren zum einen auf dem Einbinden von externen Dienstleistern durch die Lehrkräfte, also Logo- und Ergotherapeuten, Psychiatern und Psychologen, Schulkontaktbeamten, Schulbegleitern etc., zum anderen auf der Kooperation mit weiteren in der Klasse tätigen Lehrkräften, Schulberatung, Schulsozialarbeit und JaS.** Diese Kooperation ist eine klassische außer- unterrichtliche Pflicht, deren zeitlicher Umfang in den letzten Jahren enorm anstieg, ohne dass wir Lehrkräfte (und Schulleitungen) dafür irgendwie entlastet werden.

### **Befristete Verträge**

Unterstützend werden verschiedene Kräfte befristet eingestellt: Schulassistenzen, Substituenten, Nachrücker, Kräfte in der Sprach- und Lernpraxis etc.

Zusätzlich zu den Mitteln, die der Landtag dafür bereitstellte, konnten auch nicht angetretene Planstellen umgewidmet werden. Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kann u. a. maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 TzBfG). Bei Bestehen eines Sachgrundes gem. § 14 Abs. 1 TzBfG können befristete Arbeitsverträge mehrmals mit der gleichen Person abgeschlossen werden.

### **Eingruppierung**

Am geringsten verdienen **Schulassistenzen**, die je nach Vorbildung in E3 bis E5 eingruppiert werden (Regierung von Oberbayern als einstellende Behörde nimmt die Eingruppierung vor). Die betreffenden Personen müssen keine pädagogische Ausbildung haben und sind für Aufsicht und Verwaltung einzuteilen. Schulassistenzen wird es fortan nicht mehr geben, dafür „**Unterstützungspersonal**“ als feste Haushaltsstelle.

Schulassistenzen werden wie **Drittkräfte** für Zeitstunden, also 60 Minuten eingestellt. Studierende erhalten als Drittkräfte E4, Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung zwischen E9 und E11. Eingesetzt werden Drittkräfte zur Deutschförderung in Schulen mit hohem Migrationsanteil.

Nachrücker sind Studierende eines Lehramts, sie unterrichten mindestens 6 Stunden pro Woche und dürfen angeleitet unterrichten.

### **Sonderfall Sozialarbeit**

Die Schulen stellen gerne Schulsozialarbeiter ein, weil diese der Schulleitung unterstellt sind, während die JaS bei einem externen Träger, meist der Kommune, eingestellt sind und diese dann auch weisungsbefugt ist. JaS wird nach TVöD eingruppiert, Schulsozialarbeit nach TV-L.

*In Auszügen: Karin Leibl, BLLV „Rat & Tat“ Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV Oberbayern;  
Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Dezember 2024\_76*

# Personalrat im Landkreis Ebersberg

<b>ÖPR-Vorsitzender (Vorsitzender Gruppe Beamten):</b>	Gerd Nitschke, Schwaigerstraße 17, 85646 Anzing Tel.: 08121/6916 (p/d) Fax: 08121/1026 (p/d) Handy: 0151 22649105 e-mail: <a href="mailto:familie.nitschke@t-online.de">familie.nitschke@t-online.de</a>
<b>Stellv. Vorsitzende (Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer):</b>	Sabine Stelzl, Spatzenweg 4, 85591 Vaterstetten Tel.: 08106/5834 (p) Tel.: 08106/3671-0 (d) Fax: 08106/3671-44 (d) e-mail: <a href="mailto:sabine.stelzl@web.de">sabine.stelzl@web.de</a>
<b>Stellv. Vorsitzende (Stellv. Vorsitzende in der Gruppe der Beamten):</b>	Astrid Jahreiß, Pfarrer-Hochmaier-Ring 12, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/9028751 (p) Handy: 0177/3524552 e-mail: <a href="mailto:astrid.jahreiss@gmx.de">astrid.jahreiss@gmx.de</a>
<b>Gruppe der Beamten:</b>	Knut Schweinsberg, Karlsbader Str. 22 b, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/476577 (p) Fax: 08121/476582 (p) e-mail: <a href="mailto:k.schweinsberg@arcor.de">k.schweinsberg@arcor.de</a>
	Annette Schneider, Cheruskerweg 15, 85586 Poing Tel.: 08121/429818 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: <a href="mailto:schneiderannette@gmx.de">schneiderannette@gmx.de</a>
	Adelheid Lorenz, Sennesweg 2, 85540 Haar Tel.: 089/495368 (p) Tel.: 08091/53900-0 (d) Fax: 08091/53900-29 (d) e-mail: <a href="mailto:kolibrischneider@web.de">kolibrischneider@web.de</a>
	Susanne Böhm Tel.: 0170/3384544 (p) Tel.: 08092/85334-51 (d) Fax: 08092/85334-58 (d) e-mail: <a href="mailto:susanne.boehm@salmdorf.de">susanne.boehm@salmdorf.de</a>
	Nicole Krause e-mail: <a href="mailto:nici.krause@gmx.de">nici.krause@gmx.de</a>
	Ingrid Schermann, Adolf-Lehne-Weg 24, 85598 Baldham Tel.: 08106/378620 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: <a href="mailto:ischermann21@gmail.com">ischermann21@gmail.com</a>

	Veronika Zweckstetter, Rotterstr. 3, 83550 Schalldorf e-mail: <a href="mailto:v.zweckstetter@gmail.com">v.zweckstetter@gmail.com</a>
<b>Stellv. Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer:</b>	Anna Trinkl, Abersdorfer Straße 19, 85643 Steinhöring Tel.: 08106/23488 (d) Fax: 08106/20736 (d) e-mail: <a href="mailto:anna-trinkl@gmx.de">anna-trinkl@gmx.de</a>
<b>Vertrauensperson der Schwerbehinderten</b>	Silvia Guth-Ransmayr Tel.: 0172/8355226 (p) e-mail: <a href="mailto:s.guth-ransmayr@gmskirchseeon.de">s.guth-ransmayr@gmskirchseeon.de</a>
<b>Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen</b>	Lisa Sanner, Clementine-von-Braunmühl-Weg 15, 81541 München Tel.: 017670432906 (p) Tel.: 08106 368230 (d) e-mail: <a href="mailto:sanner@gs-gemvat.de">sanner@gs-gemvat.de</a>
<b>Jugend- und Auszubildenden- vertretung</b>	Nana Hämmerle, Poststraße 5b, 85567 Grafing Tel.: 0173 645 00 56 e-Mail: <a href="mailto:nani.nhm@gmail.com">nani.nhm@gmail.com</a>

Stand 11. Dezember 2024